
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9 Duisburg/Essen, den 22. Dezember 2011 Seite 957 Nr. 134

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Physik
im Master-Studiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 12. Dezember 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 839 / Nr. 117) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Kompetenzziele der Module
- § 3 Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Master-Arbeit
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Modulnoten
- § 9 Bildung der Fachnote
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Physik im Master-Studiengang Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module

(1) Mit den erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen im Fach Physik und ggf. mit der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie im Fach Physik die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen erworben haben: Die Studierenden

- haben vertiefte fachliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische Kenntnisse im Fach Physik erworben,
- überblicken die fachlichen Zusammenhänge im Unterrichtsfach Physik,
- können komplexe physikalische Zusammenhänge zielgruppengerecht aufbereiten und vermitteln.

(2) Das Studium der Physik besteht aus den 3 Pflichtmodulen

- Lehr- und Lernprozesse im Physikunterricht (5 Credits),
- Physik im Kontext (6 Credits),
- Schulorientiertes Experimentieren (6 Credits)

und dem Wahlmodul „Exkursion zu außer-schulischen Lernstandorten“.

Darüber hinaus trägt das Fach Physik zum Praxissemester mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 4 Credits und zum Modul „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 Credits bei.

(3) Im Modul „Lehr- und Lernprozesse im Physikunterricht“ erwerben die Studierenden die Fähigkeiten, Physikunterricht reflektiert zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, Teilgebiete der Physik unter besonderer Berücksichtigung der Probleme ihrer Vermittlung in der Schule eigenständig zu durchdenken und Aufgaben für den Physikunterricht zu analysieren und selbst zu entwickeln.

(4) Im Modul „Physik im Kontext“ werden Erkenntnisse und Arbeitsweisen der Physik im Zusammenhang mit anderen Themengebieten angewendet und der Einsatz von Computern in der physikalischen Forschung und Lehre diskutiert und vertieft. Die Studierenden können hier aus einer Reihe unterschiedlicher Lehrangebote wählen.

(5) Im Modul „Schulorientiertes Experimentieren“ erwerben die Studierenden die Fähigkeit, unter besonderer Berücksichtigung ihres späteren Tätigkeitsfeldes in der Schule physikalisch zu experimentieren, d. h. den Aufbau von Versuchen selbstständig zu planen und durchzuführen, Experimente für Schülerinnen und Schüler verschiedener Altersgruppen zu entwerfen und Aufbau und Durchführung anzuleiten und den didaktischen Wert von Experimenten für die Lernziele des Unterrichtsfaches Physik abzuschätzen.

(6) Im Wahlmodul „Exkursion zu außerschulischen Lernstandorten“ sollen die Studierenden ihre physikalischen und physikdidaktischen Fähigkeiten um wissenschaftshistorische, auf Vermittlung und Motivation zielende, technische und ästhetische Aspekte erweitern.

§ 3

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Studienfach Physik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Tutorium
9. Selbststudium

(2) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

(4) Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigenen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

(5) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

(6) Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

(7) Ein Projekt eignet sich zur selbstständigen Arbeit an spezifischen Themenschwerpunkten der Physik im Selbststudium. Es kann als Seminar, als Laborarbeit, als Übung o. ä. ausgestaltet sein.

(8) Exkursionen sind in der Regel als Gruppenausflug zu einem Ziel in außerakademischen, aber fachbezogenen Umfeldern gestaltet. Sie bieten Gelegenheiten, die physikalischen und physikdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden um zusätzliche Aspekte und auf zusätzliche Kontexte zu erweitern.

(9) In Tutorien werden Lerninhalte unter der Anleitung erfahrener Betreuer individuell vermittelt und vertieft.

§ 4

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik im Master-Studiengang Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 5

Prüfungsleistungen

Zur Master-Prüfung gehören im Fach Physik die folgenden Modulprüfungen:

- mündliche Prüfung im Modul „Lehr- und Lernprozesse im Physikunterricht“
- schriftliche Prüfung im Modul „Physik im Kontext“
- Prüfung in Form eines Experimentalvortrags im Modul „Schulorientiertes Experimentieren“.

§ 6

Master-Arbeit

(1) Eine das Studium abschließende Master-Arbeit im Fach Physik kann in den Arbeitsgruppen der experimentellen bzw. theoretischen Physik oder im Bereich der Didaktik der Physik angefertigt werden.

(2) Zur Master-Arbeit im Fach Physik kann nur zugelassen werden, wer im Fach Physik mindestens 14 Credits erworben hat.

(3) Die Master-Arbeit im Fach Physik soll in der Regel 50 Seiten nicht überschreiten.

§ 7**Mündliche Ergänzungsprüfung**

Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 17 Abs. 1 bis 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 8**Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht wurden und ggf. die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Die Modulnote ist gleich der in der Modulprüfung erzielten Note.

(2) Für Module, welche nicht durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen werden, wird keine Modulnote vergeben.

§ 9**Bildung der Fachnote**

Die Fachnote für das Unterrichtsfach Physik ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den folgenden Modulnoten:

- „Lehr- und Lernprozesse im Physikunterricht“ mit dem Gewicht 5/17,
- „Physik im Kontext“ mit dem Gewicht 6/17,
- „Schulorientiertes Experimentieren“ mit dem Gewicht 6/17.

Es wird auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 16.12.2010.

Duisburg und Essen, den 12. Dezember 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage: Studienplan für das Unterrichtsfach Physik im Zwei-Fach Master-Studiengang Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschule

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul	
Lehr- und Lernprozesse im Physikunterricht	5	1-3	Planung, Gestaltung und Analyse von Physikunterricht	3	x		VO+ÜB	2	keine	mündl. Prüfung	1	
			Naturwissenschaftliches Arbeiten	2		1/6	VO	2				
			Aufgaben und Diagnose	2		1/6	VO+ÜB	2				
			Naturphänomene als Zugänge zur Physik	2		1/6	VO+ÜB	2				
			Schulphysik auf den 2. Blick: Newton'sche Mechanik	2		1/6	VO+ÜB	2				
			Schulphysik auf den 2. Blick: Stromkreise und elektromagnetische Felder	2		1/6	VO+ÜB	2				
			Astronomische Beobachtungen und Weltbilder	2		1/6	VO+ÜB	2				
Schulorientiertes Experimentieren	6	1/3	Schulorientiertes Experimentieren 1	3	x		SE+PR	4	keine	Experimentalvortrag	1	
			Schulorientiertes Experimentieren 2	3	x		SE+PR	4				
Praxissemester	25	2	Begleitveranstaltung Physik	4	x		SE	2	Planung von Physikunterricht	Portfolio	3 Teilprüfungen	
			Begleitveranstaltung Fach 2	4	x							
			Begleitveranstaltung BiWi	4	x							
			Schulpraxis	13	x							
Physik im Kontext ¹	6	1/3	Energie und Energieversorgung	2		3/5	VO	2	keine	Klausur	1	
			Physik der festen Erde	2		3/5	VO	2				
			Wirtschaftsphysik	2		3/5	VO	2				
			Nanotechnologie	2		3/5	VO	2				
			Ozean und Atmosphäre	2		3/5	VO	2				
Begleitmodul zur Masterarbeit	3+6	4	Physik und ihre Didaktik	3	x		SE	2	keine			
			Fach 2	3	x							
			Bildungswissenschaften	3	x							
Master-Arbeit	20	4										
											Summe der Prüfungen	
Summe Credits	20 (+6+25+20)										4	

¹ Der angegebene Wahlpflichtkanon kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses modifiziert und erweitert werden.